

BEHÖRDE FÜR INNERES

**Konzeption zur
Korruptionsbekämpfung**

in der

Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, im Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis

1	Situationsbeschreibung.....	2
1.1	Begriffsbestimmung.....	3
1.2	Ursachen	4
1.3	Allgemeine Bekämpfungsansätze.....	4
2	Problemdarstellung	6
3	Handlungsbedarf	6
4	Lösungen zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung	7
4.1	Maßnahmen innerhalb der Behörde für Inneres	7
4.1.1	<i>Verbesserung bzw. Erhöhung der personellen und materiellen Ressourcen im D.I.E.</i>	<i>7</i>
4.1.2	<i>Übernahme von Ermittlungsvorgängen wegen Betruges und Untreue</i>	<i>7</i>
4.1.3	<i>Einrichtung eines Bürgertelefons</i>	<i>7</i>
4.2	Maßnahmen innerhalb der Staatsanwaltschaft.....	8
4.2.1	<i>Verstärkung der Abteilung 57</i>	<i>8</i>
4.3	Weitere behördenübergreifende Maßnahmen.....	8
4.3.1	<i>Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden</i>	<i>8</i>
4.3.2	<i>Unterstützung durch Mitarbeiter der Steuerverwaltung</i>	<i>8</i>
4.3.3	<i>Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen</i>	<i>9</i>
4.3.4	<i>Anbindung der Innenrevisionen.....</i>	<i>9</i>
4.4	Behördenexterne Maßnahmen	9
4.4.1	<i>Einrichtung einer Vertrauensstelle</i>	<i>9</i>
4.5	Modifizierung der Rechtsgrundlagen	10
4.5.1	<i>Initiierung eines Informationsfreiheitsgesetzes.....</i>	<i>10</i>
4.5.2	<i>Entlastung von aussagewilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....</i>	<i>10</i>
4.5.3	<i>Verbreiterung des Informationsangebots</i>	<i>10</i>
4.5.4	<i>Ausweitung der Schulungsmaßnahmen.....</i>	<i>10</i>

1 Situationsbeschreibung

Korruption gefährdet zunehmend die soziale und demokratische Ordnung unserer Gesellschaft, indem sie die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unparteilichkeit der Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung sowie des fairen Wettbewerbs in der freien Wirtschaft verletzt und eine intransparente Privilegienwirtschaft fördert. In immer kürzeren Abständen berichten die Medien über korruptes Verhalten in beinahe allen Bereichen des öffentlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens. Das Vertrauen in ein ehrliches und faires Miteinander schwindet. Korruptes und damit kriminelles Verhalten ist in unserer Gesellschaft erheblich weiterverbreitet als es bisher bekannt geworden ist. Nur ein Bruchteil der Taten gelangt in das strafrechtlich sanktionierbare Hellfeld. So ist beim Dezernat Interne Ermittlungen im Jahre 1993 in 22, 1994 in 30, 1995 in 79, 1996 in 109, 1997 in 129, 1998 in 302, 1999 in 169, 2000 in 150 und 2001 in 191 Fällen von Korruptionsvorwürfen ermittelt worden; allein im ersten Halbjahr 2002 wurden bereits 107 Korruptionsfälle registriert. Allerdings kann aus der Anzahl der Ermittlungsverfahren kein Rückschluss auf eine steigende Korruptionsanfälligkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung gezogen werden.

Korruption spielt sich hauptsächlich im Geheimen ab. Anzeigen sind selten, zumal Korrumpierender und Korrumpierter jeweils Täter sind, die ein gemeinsames Geheimhaltungsinteresse verbindet. Zeugen offenbaren sich nicht, weil sie Angst vor Repressalien ggf. vor dem Verlust ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz haben. Oft sind sie von den Tätern bereits zum Schweigen genötigt worden. Diese Situation führt dazu, dass sich Korruption weitgehend der Strafverfolgung entzieht und weiter wuchern kann.

Auch darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Bürger und der Staat durch die erheblichen Schäden, die ihm durch Korruptionstaten regelmäßig zugefügt werden, häufig in doppeltem Maße belastet werden: primär durch die missbräuchliche Verwendung von Steuergeldern und sekundär durch erhöhte Folgekosten, die zur Kostendeckung der „Korruptionskosten“ aufgewendet werden müssen.

Insofern besteht Einigkeit dahingehend, dass der Korruption insgesamt konsequent – sowohl repressiv als auch präventiv – entgegengetreten werden muss. Dies gilt für die öffentliche Verwaltung ebenso wie für den Bereich der Wirtschaft und der Politik.

1.1 Begriffsbestimmung

Der Begriff „Korruption“ entzieht sich aufgrund seiner Unbestimmtheit einer eindeutigen Definition. Weder im Strafrecht noch in anderen Gesetzesbüchern findet sich eine Erläuterung oder gar Legaldefinition dieses Begriffes. Nach allgemeinem Verständnis umfasst er sowohl strafbare Handlungen als auch ethisch-moralisch verwerfliche Praktiken.

Im Sinne eines justitiablen Amtsdeliktes wird Korruption jedoch definiert als

- strafrechtlich verbotenes Handeln oder Unterlassen,
- das unter Missbrauch einer amtlichen Funktion
- in Eigeninitiative oder auf Veranlassung
- auf die Gewährung oder Erlangung eines materiellen oder immateriellen Vorteils für sich oder einen Dritten gerichtet ist.

Bei den zentralen Straftatbeständen der Korruption handelt es sich um

- Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)
- Bestechung (§ 334 StGB)
- Besonders schwerere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB)
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB)

Diese Delikte treten in der Regel in Verbindung mit weiteren Straftaten, den sogenannten Begleitdelikten, auf. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Wettbewerbseinschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB)
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

1.2 Ursachen

Im Hintergrund der meist unterschiedlichen Motive von „Gebern“ und „Nehmern“, wie etwa Erlangung von Wettbewerbsvorteilen, Gewinnsicherung, Unzufriedenheit und fehlende Anerkennung im Beruf, sind mögliche Ursachen für Korruption insbesondere:

- Gesellschaftlicher Wertewandel und mangelndes Unrechtsbewusstsein,
- zunehmende Komplexität der Behördenstrukturen sowie eine daraus resultierende mangelnde Transparenz
- Intensivere Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Privatwirtschaft. Damit sich weiter verstärkende Bindungen und Abhängigkeiten für Aufgabenerledigungen zur Privatwirtschaft und zu ihren Verhaltensgewohnheiten,
- Kontroll- und Regelungsdefizite innerhalb der Behörden, wie beispielsweise:
 - mangelnde Dienst- und Fachaufsicht,
 - unzureichende Aus- und Fortbildung,
 - immer noch fehlende korruptionspräventive Mechanismen (z.B. 4-Augen-Prinzip) in korruptionsgefährdeten Bereichen,
 - zu große Entscheidungs- und Ermessensspielräume,
 - fehlendes Leitbild,
 - ineffektives Controlling.

Begünstigend tritt hier eine nicht ausreichende Strafverfolgung hinzu, die ein entsprechend niedriges Entdeckungsrisiko von Korruptionstaten nach sich zieht. Hinzu kommt die Notwendigkeit eines hohen Ressourceneinsatzes (Personal, Zeit, Wissen) seitens der Strafverfolgungsbehörden sowie die Problematik eines teilweise defizitären rechtlichen Instrumentariums.

1.3 Allgemeine Bekämpfungsansätze

Für die Korruptionsbekämpfung ist in der hamburgischen öffentlichen Verwaltung ein sogenannter Dreisäulen-Ansatz etabliert, der drei miteinander korrespondierende Maßnahmenbündel umfasst:

- Die Schaffung missbrauchsresistenter Verwaltungsabläufe, die durch innerbehördliche Kontroll- und Steuerungsmechanismen zu verankern und ständig zu verbessern sind (Controlling und Innenrevision), wird begleitet von einer

- regelmäßigen Sensibilisierung gegenüber Korruptionsindikatoren durch Fortbildung der Mitarbeiter und Vorgesetzten und Aufklärung der Öffentlichkeit
- sowie eine konsequente straf- und dienstrechtliche Verfolgung und Sanktionierung von Korruptionsfällen, die allerdings nur dort erfolgversprechend sein kann, wo der entsprechende politische Wille vorhanden ist und als solcher auch verdeutlicht wird.

In Hamburg liegt die polizeiliche Zuständigkeit in Korruptionsverfahren beim Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.) der Behörde für Inneres (BfI), das in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in diesem Bereich direkt mit der Schwerpunktabteilung 57 der Staatsanwaltschaft Hamburg zusammenarbeitet. Das D.I.E. ist direkt dem Staatsrat der BfI unterstellt.

Neben der Repression erfolgt auch in der Korruptionsbekämpfung eine zunehmende Fokussierung auf die Prävention. So führt das D.I.E. beispielsweise umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen zum Thema „Korruption – erkennen und bekämpfen“ vor allem für Mitarbeiter und Vorgesetzte in Hamburger Behörden und Unternehmen durch; in 2002 waren das bis zum Monat Oktober bisher 60 Vortrags- und Schulungsveranstaltungen sowie eine zweitägige Intensivbeschulung im Verwaltungsseminar Kupferhof.

Als Gremium für die interbehördliche Zusammenarbeit in Fragen der Korruptionsprävention wurde auf Empfehlung der *AG Korruptionsbekämpfung* in Hamburg im August 1997 die interbehördliche Antikorruptionskonferenz (AKK) eingesetzt, deren Aufgabe im Wesentlichen darin besteht, die Umsetzung der von der AG mit dem *Konzept zur Korruptionsbekämpfung in Hamburg* vorgelegten Empfehlungen zu kontrollieren und bestehende Erörterungsbedarfe zu koordinieren. Darüber hinaus initiiert, erarbeitet und begleitet die AKK für die Hamburger Verwaltung behördenübergreifende Präventionskonzepte, die großteils in Senatsvorlagen münden; das sind bisher u.a. die Richtlinien zur „Annahme von Belohnungen und Geschenken“ sowie die „Mitteilungspflichten bei Korruptionsverdacht“. Außerdem hat die AKK Empfehlungen zur Rotation ausgesprochen. Mit der ständigen Moderation der Antikorruptionskonferenz wurde der Leiter des D.I.E. betraut.

Die AKK hat im Jahre 1999 einen Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden bei Korruptionsverdacht erstellt. Wesentliche Inhalte dieser Verwaltungsvorschrift sind die Mitteilungspflicht der Behördenmitarbeiter/innen bei Korruptionsverdacht und die Einrichtung von Zentralstellen für Korruptionsprävention in den Behörden.

Im Auftrag der AKK führen das D.I.E. und die Staatsanwaltschaft die Schulung der Zentralstellen durch.

Weiterhin wurde auf Beschluss der AKK im Jahre 1997 eine *Zentrale Beratungsstelle* für Korruptionsbekämpfung beim D.I.E. eingerichtet. Diese steht allen Behördenbediensteten und Privatpersonen als Ansprechpartnerin für Fragen der präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung zur Verfügung.

2 Problemdarstellung

Die derzeitige Situation der repressiven Korruptionsbekämpfung ist in erster Linie gekennzeichnet durch lang andauernde, komplexe Ermittlungsverfahren. Die Ermittlungen selbst erfordern regelmäßig spezielles Fachwissen der Strafverfolgungsbehörden. Daneben ergeben sich bei der Auswertung und den Recherchen häufig technische Probleme bei der Massendatenverarbeitung. So sind notwendige Sicherstellungen von z.B. Buchhaltungsunterlagen nur mit Hilfe entsprechender technischer und personeller Unterstützung effizient auswertbar.

Mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz von 1997 wurde zwar eine Reihe wichtiger Änderungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung vollzogen; nach wie vor bleiben aber Defizite in der Durchführung der notwendigen Ermittlungen aufgrund fehlender gesetzlicher Befugnisse zu beklagen.

Vor allem die Zeugen, aber auch jene, die in den Korruptionskreislauf hineingezogen worden sind, stehen unter starkem seelischen Druck, nicht selten fühlen sie sich mitschuldig. Sie suchen nach Wegen, der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, fühlen sich aber schutzlos und befürchten persönliche und wirtschaftliche Nachteile.

3 Handlungsbedarf

Der Rechtsstaat muss die Korruption konsequent verfolgen. Es kann nicht hingenommen werden, dass Strafverfolgung leerläuft, weil den Ermittlungsbehörden das notwendige Instrumentarium fehlt oder es an Zeugen- bzw. Sachbeweisen mangelt. Deshalb müssen die rechtlichen, materiellen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Ebenfalls müssen dem – gegebenenfalls auch belasteten – Zeugen Unterstützung und Hilfe angeboten werden. Es geht darum, der Korruption, die anerkannterweise schweren volkswirtschaftlichen Schaden verursacht, effektiv sowohl repressiv als auch präventiv entgegen zu treten.

4 Lösungen zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung

4.1 Maßnahmen innerhalb der Behörde für Inneres

4.1.1 Verbesserung bzw. Erhöhung der personellen und materiellen Ressourcen im D.I.E.

Beim D.I.E. ist durch einen bedarfsgerechten Personalausgleich eine ständige Konvergenz des Personal-Soll- und -Ist Standes ausgehend vom Personalbestand am 1.10.2001 zu gewährleisten.

Die BfI hat deshalb entschieden, die Korruptionssachgebiete im D.I.E. vor dem Hintergrund des Erfordernisses möglichst schneller und umfassender Ermittlungen um vier A 11-wertige Stellen/Mitarbeiter unter Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten und Sachmittel aufzustocken.

Weiterhin wird aufgrund der herausragenden Bedeutung der qualifizierten Beratungs- und Schulungstätigkeit der Zentralen Beratungsstelle die dortige Stelle von A 11 nach A 12 angehoben.

Für eine effiziente Erfassung, Verwaltung und Recherche von verfahrensrelevanten Belegen bzw. Daten werden entsprechende Hard- und Software beschafft und darüber hinaus im Bedarfsfalle Mittel für zusätzlich benötigte (Zeit)Arbeitskräfte bereitzustellen sein.

Darüber hinaus wird eine personalschonende Ausstattung mit operativer Technik gewährleistet.

4.1.2 Übernahme von Ermittlungsvorgängen wegen Betruges und Untreue

Das D.I.E. ist in Hamburg grundsätzlich für Ermittlungen gegen Amtsträger zuständig, die sich aufgrund eines Tatbestandes des 30. Abschnitts des StGB strafbar gemacht haben könnten. Weiterhin wurde auch die Zuständigkeit für Taten nach dem Europäischen Bestechungsgesetz (EUBestG) und dem Internationalen Bestechungsgesetz (IntBestG) übernommen.

Um die auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit zwischen den Zentralstellen der Behörden einerseits und der Zentralen Beratungsstelle beim D.I.E. andererseits zu fördern ist es geboten, dass Taten von Amtsträgern wegen Untreue (§ 266 StGB) oder Betruges (§ 263 StGB), hinter denen sich häufig die Absicht der „Eigenkorruption“ verbirgt, abhängig vom jeweiligen Einzelfall ebenfalls vom D.I.E. bearbeitet werden, sofern diese im Rahmen der „Mitteilungspflichten bei Korruptionsverdacht“ dem D.I.E. direkt angezeigt wurden.

4.1.3 Einrichtung eines Bürgertelefons

Gerade in Fällen der Korruptionsermittlung sind die Strafverfolgungsbehörden ganz entschieden auf die Mitarbeit der Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes angewiesen. Deshalb steht die Zentrale Beratungsstelle für Korruptionsbekämpfung als Ansprechpartnerin und Hinweisaufnahme zur Verfügung. Die Wirksamkeit der Beratungsstelle ließe sich jedoch durch die Einrichtung eines entsprechend publizierten „Bürgertelefons“ vergrößern.

Deshalb wird ein „Bürgertelefon“ beim D.I.E. eingerichtet und über die Medien in der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

4.2 Maßnahmen innerhalb der Staatsanwaltschaft

4.2.1 Verstärkung der Abteilung 57

Bei der Staatsanwaltschaft ist die Abteilung 57 zuständig für die Korruptionsermittlung. Mit derzeit sechs Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, für die fünf Stellen im Stellenplan zur Verfügung stehen, werden dort in enger Zusammenarbeit mit dem D.I.E. Korruptionsverfahren bearbeitet. Die Verfahrensdauer bei komplexen Ermittlungsverfahren beträgt etwa zwei bis vier Jahre.

Eine einseitige Erhöhung der Ermittlungseffektivität beim D.I.E. würde bei gleichbleibender Effektivität der Staatsanwaltschaft ins Leere laufen. Daher ist es geboten, die Abteilung 57 durch Umschichtung angemessen personell und sachlich zu verstärken. Die Verfahren und ihre Ergebnisse sollen in anonymisierter Form in regelmäßigen Zeitabständen in einem zusammenfassenden Bericht veröffentlicht werden.

4.3 Weitere behördenübergreifende Maßnahmen

4.3.1 Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden

Der Rechnungshof und die Betriebsprüfer der Steuerverwaltung verfügen durch ihre Kontrollmaßnahmen über Informationen, die den Verdacht auf korruptive Handlungen begründen können. Der Informationstransfer zu den Strafverfolgungsbehörden in solchen Fällen ist verbesserungswürdig. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Rechnungshof sowie den Betriebsprüfern der Finanzbehörde und den Strafverfolgungsbehörden würde zu einer effektiveren Ermittlungsführung beitragen und voraussichtlich das Dunkelfeld erheblich aufhellen.

4.3.2 Unterstützung durch Mitarbeiter der Steuerverwaltung

Um eine effektive Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten und dabei gleichzeitig die Möglichkeiten der steuerlichen Abschöpfung illegaler Gewinne zu verbessern, ist eine Mitarbeiterin /

ein Mitarbeiter der Steuerverwaltung personell dem D.I.E. zuzuordnen. Organisatorisch bleibt die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter jedoch der Steuerverwaltung zugeordnet.

Ihre / seine Tätigkeit umfasst im Wesentlichen:

- Beratung und Unterstützung des D.I.E. über zusätzliche Ermittlungsansätze für Besteuerungszwecke,
- Teilnahme an Durchsuchungsmaßnahmen und Hinwirken auf die Beschlagnahme der vorhandenen Buchführungsunterlagen,
- Auswertung des durch das D.I.E. sichergestellten Materials in steuerlicher Hinsicht,
- Beteiligung an der Berichtsabfassung,
- Berechnung der voraussichtlichen Steuern für die Vermögensabschöpfung,
- Anstoßen und Koordination von steuerlichen Folgeprüfungen/Außenprüfungen

4.3.3 Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen

Die in den Fachbehörden Hamburgs flächendeckend eingerichteten Innenrevisionen (IR) sind mit der Kompetenz auszustatten, verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen.

Die Innenrevisionen richten ihre Aufgabenplanung nach Risikogesichtspunkten aus. Dies schließt Korruptionsrisiken ein. Die Bekämpfung von Korruption ist insoweit, wie die Bekämpfung jeder Art von Unrechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, integraler Bestandteil der Aufgaben der IR.

Unabhängig davon haben sie im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten in Verdachtsfällen die Strafverfolgungsbehörden bzw. die Zentralstellen für Mitteilungspflichten zu unterrichten.

4.3.4 Anbindung der Innenrevisionen

Die Innenrevisionen sollten den jeweiligen Staatsräten unmittelbar unterstellt sein. Sie haben dem jeweiligen Staatsrat gegenüber unmittelbares Vortragsrecht.

4.4 Behördenexterne Maßnahmen

4.4.1 Einrichtung einer Vertrauensstelle

Es ist ausdrücklich zu begrüßen und zu unterstützen, dass Pro Honore e.V. in Abstimmung mit der Handelskammer Hamburg beabsichtigt, den Mitarbeitern von Wirtschaftsunternehmen oder Firmeninhabern, die Anhaltspunkte über mögliche Korruptionsvorgänge haben, eine Anlaufstelle (Vertrauensstelle) zu bieten, an die sie ihre Hinweise weitergeben können. Wichtigste Aufgabe einer solchen Vertrauensstelle ist es, Informationen von Hinweisgebern zu sammeln und zu bewerten, um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zu ermöglichen und den Hinweisgeber im

Einzelfall vor ungerechtfertigter Benachteiligung durch Kollegen, Vorgesetzte oder Konkurrenten zu schützen. Diese Anlaufstelle soll mit der Unterstützung der Spitzenorganisation der Wirtschaft etabliert werden.

4.5 Modifizierung der Rechtsgrundlagen

4.5.1 Initiierung eines Informationsfreiheitsgesetzes

Ein Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) für Hamburg sollte unverzüglich vorgelegt werden. Auf der Grundlage eines solchen Gesetzes hätten Bürger die Möglichkeit, Verwaltungsentscheidungen einzusehen und nachvollziehen zu können. Das Gesetz würde eine transparente Verwaltung ermöglichen und könnte so einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Korruption leisten.

TRANSPARENCY INTERNATIONAL hat bei der Vorstellung des *Corruption Perceptions Index 2002* festgestellt, dass in Ländern mit besonders geringer Korruptionsanfälligkeit, wie z.B. Finnland, Kanada oder Neuseeland, ein Informationsfreiheitsgesetz existiert.

4.5.2 Entlastung von aussagewilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Mitarbeitern im öffentlichen Dienst, die selbst in Korruptionsvorwürfe involviert sind, sollte vom Dienstherrn in Aussicht gestellt werden können, dass von disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen abgesehen werden kann, sofern an der Aufklärung der Taten aktiv mitgewirkt wird/wurde. Eine entsprechende Regelung, die den strafrechtlichen Anspruch des Staates nicht tangiert, würde einem potentiellen Informanten den notwendigen Anreiz dafür bieten, sich zu offenbaren und ggf. die Gelegenheit schaffen, aus bestehenden Erpressungssituationen aussteigen zu können. Deshalb wird eine entsprechende Regelung angestrebt.

4.5.3 Verbreiterung des Informationsangebots

Das D.I.E. richtet eine Dienststellenseite im (polizeiinternen) Intranet ein, die neben allgemeinen Informationen zu Organisation, Aufgaben und Arbeitsweisen des D.I.E. insbesondere detaillierte Hinweise zur Korruptionsbekämpfung, -erkennung und -prävention sowie einschlägige Bekanntmachungen, Verwaltungsvorschriften u.ä. enthält.

Darüber hinaus wird die bestehende Internetseite entsprechend angepasst.

4.5.4 Ausweitung der Schulungsmaßnahmen

Das Schulungsangebot des D.I.E. in Fragen der Korruptionserkennung und -bekämpfung wird unter Einbeziehung der Innenrevisionen um Themen der Innenrevision erweitert und Mitarbeitern sowie Vorgesetzten in der Wirtschaft

angeboten. Hierfür ist eine Organisationsform zu finden, die es erlaubt, die Einnahmen zur Kostendeckung für diese Schulungsmaßnahmen dem Haushalt der Freien und Hansestadt zuzuführen.